



Hintergrunddokument

FR / IT

Medizinische Massnahmen: Kosten- und Rechnungskontrolle

Im Rahmen von:

Weiterentwicklung der IV

Datum: 4. Dezember 2020
Themengebiet: Invalidenversicherung (IV)

Die Gesetzesrevision «Weiterentwicklung der IV» (WEIV) soll auf den 1.1.2022 in Kraft gesetzt werden. Zuvor findet die Vernehmlassung zu den Verordnungsbestimmungen statt. Am 19. Juni 2020 hatte das Parlament die WEIV gutgeheissen, es wurde kein Referendum dagegen ergriffen. Bundesrat und Parlament verfolgen damit das Ziel, das System der Invalidenversicherung weiter zu verbessern, unter der Prämisse, die Eingliederung zu verstärken und eine Invalidität zu verhindern. Wie vom Bundesrat konzipiert, halten sich Mehrkosten und Einsparungen die Waage.

Eines der Schlüsselemente des Gesetzesprojekts ist die Verstärkung der Steuerung und Fallführung im Bereich der medizinischen Massnahmen. Konkret bedeutet dies, dass die Kosten- und die Rechnungskontrolle verstärkt werden. Der Bericht «Medizinische Massnahmen der Invalidenversicherung – Evaluation der Umsetzung und Analyse der Kostenentwicklung» der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus dem Jahr 2012 (Prüfauftrag 9350) ging in diese Richtung und forderte den Bundesrat auf, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Ausgangslage

Bei den medizinischen Massnahmen ist eine Zunahme des Leistungsvolumens und ein überdurchschnittlicher Anstieg der Anzahl Bezügerinnen und Bezüger festzustellen. Ausserdem hat die EFK auf einige Schwachpunkte bei den Abläufen hingewiesen und Empfehlungen formuliert, um dieser Kostenentwicklung besser entgegenzuwirken. Das erfordert die Anpassung von Weisungen und Verordnungen. Dabei geht es darum, die Rollen und Verantwortlichkeiten der beteiligten Akteure besser zu definieren und geeignete Mittel zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

Ziel

Die Verstärkung der Rechnungskontrolle ist eine effiziente Massnahme, um das Risiko eines unkontrollierten Kostenanstiegs zu senken. Dazu braucht es eine gewisse Datenqualität von Seiten der Datenlieferanten, geeignete Software und eine entsprechende Organisation. Aufgrund der inhaltlichen Komplexität der Rechnungen im medizinischen Bereich wird die verstärkte Rechnungskontrolle in einem ersten Schritt ausschliesslich bei SwissDRG¹-Rechnungen angewendet. Das Verbesserungspotenzial bei diesen hat für die Invalidenversicherung Priorität.

¹ <https://www.swissdrg.org/de>

Die Rechnungskontrolle im Bereich medizinische Massnahmen wird auf verschiedenen Ebenen der Prozesse verbessert. Die erste Ebene betrifft die Leistungserbringer, danach folgen Massnahmen in Bezug auf die Instrumente und schliesslich wird der Prozess angepasst.

Leistungserbringer

In den neu eingeführten Artikeln 27^{bis} und 27^{ter} IVG² ist die verstärkte Rechnungskontrolle verankert. So müssen die Leistungserbringer den Versicherten künftig eine Kopie der Rechnung zur Überprüfung vorlegen. Ausserdem verhindert der Tarifschutz im neu eingeführten Artikel 27^{quater} IVG, dass Leistungserbringer Leistungen ausserhalb der Vereinbarung oder nach einem selbst festgelegten Tarif in Rechnung stellen. Die Erbringer von stationären medizinischen Leistungen müssen eine detaillierte Rechnung mit sämtlichen nützlichen Angaben, insbesondere dem Minimal Clinical Dataset (MCD), erstellen. Im MCD sind alle medizinischen Daten einer versicherten Person enthalten.

Aufgrund der Komplexität und des grossen Volumens dieser Rechnungsart konzentriert sich die Rechnungskontrolle in einem ersten Schritt auf die Rechnungen für stationäre SwissDRG-Leistungen. Die Kontrolle der SwissDRG-Rechnungen beinhaltet nicht nur die Prüfung der finanziellen Kriterien, sondern auch des medizinischen Aspekts mithilfe einer Rechnerkodierung.

Software

Künftig wird die SwissDRG-Rechnungskontrolle durch Softwareprogramme unterstützt, die Anomalien in der Rechnungsstellung anhand von vordefinierten Regeln erkennen.

Die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), die die Zahlung der individuellen Leistungen der 1. Säule (AHV, IV, EO) koordiniert, erweitert ihre Rechnungssoftware SUMEX um das Modul «SwissDRG Expert». Alle IV-Stellen, die SwissDRG-Rechnungen prüfen, haben Zugriff darauf. Mithilfe von statistischen Modellen können die fallspezifischen Daten eingehend analysiert und die Kontrolle gestützt auf vordefinierte Prüfkriterien ausgerichtet werden. Mit der Intelligenten Rechnungsprüfung IRP hat die ZAS eine zweite Software-Erweiterung beschafft, um Fachkriterien (medizinischer Aspekt) berücksichtigen zu können. Das zweite Tool erleichtert die Kontrolle von Angaben zu medizinischen Leistungen. Die entsprechenden Kriterien werden von Expert/innen festgelegt.

Organisation

SwissDRG-Rechnungen sind komplex. Nur Gesundheitsfachpersonen sind in der Lage, die darin enthaltenen Angaben zu analysieren.

Künftig können die IV-Stellen, die für die korrekte Bezahlung einer medizinischen Leistung verantwortlich sind, externe Fachpersonen heranziehen, um die Konformität der von den Spitälern ausgestellten SwissDRG-Rechnungen zu überprüfen. Meist verfügen die IV-Stellen nicht über das spezialisierte Fachwissen, das es für die Kontrolle einer komplexen SwissDRG-Rechnung braucht. Mit dieser Massnahme können die unterschiedlichen Arbeitsweisen der IV-Stellen standardisiert und vereinheitlicht werden.

Das BSV geht bei der SwissDRG-Rechnungskontrolle von einem erheblichen Verbesserungspotenzial aus. Dieser Meinung sind auch die Krankenversicherer und die Suva, die in diesem Bereich beträchtliche Ressourcen einsetzen. Ihre Erfahrungen zeigen, dass erhebliche Einsparungen durchaus realistisch sind. Es wird geschätzt, dass dank der besseren Rechnungskontrolle, zusammen mit der verstärkten Fallführung, rund 40 Mio. Franken jährlich eingespart werden können.

² <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf>



Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française: «Mesures médicales : Contrôle des coûts et des factures»

Versione italiana: «Provvedimenti sanitari – Controllo dei costi e delle fatture»

Weiterführende Informationen

Hintergrunddokumente zu weiteren Themen der Weiterentwicklung der IV:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Weiterentwicklung der IV): <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2020/5535.pdf>

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch